

Achtung: Bei Vorab-Anmeldung per Fax oder Email muss die Anmeldung in jedem Falle postalisch nachgesandt werden.

Anmeldeformular und Fernunterrichtsvertrag

Fachreferent/in für Arbeitsrecht (IHK-Zertifikat)

Nachname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Vorname:	_____	Geburtsort:	_____
Straße / Nr.:	_____	Telefon:	_____
PLZ:	_____	e-mail:	_____
Ort:	_____		
ggfls. abweichende Rechnungsanschrift:			

Bildungsstand, nachgewiesen durch beiliegende Kopie –keine Originale– des Abschlusszeugnisses (bitte ankreuzen):

Hochschul- oder Fachhochschulabschluss als: _____

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife

Mittlere Reife

Abgeschlossene Berufsausbildung als: _____

Sonstiger Bildungsabschluss: _____

Ich beantrage eine Sonderzulassung, da ich weder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit rechtlichen Bezügen (etwa kaufmännische Ausbildungsberufe) noch die Mittlere Reife oder die Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife habe. Ich biete aufgrund folgender Erfahrungen und Tätigkeiten die Gewähr für die Erreichung des Lehrgangszieles (gesondertes Blatt verwenden und ausführlich -mindestens 1/2 Seite- begründen):

Ich wähle folgende Abwicklungsvariante (bitte ankreuzen): postalisch online (vgl. Rückseite: Lehrgangsgebühren).

Der Lehrgang / das Fernstudium soll beginnen am: _____

Für diesen Vertrag gelten die umseitig genannten vertraglichen Vereinbarungen.

Staatliche Zulassung:

Der Fernlehrgang Arbeitsrecht / Fachreferent für Arbeitsrecht (IHK) ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht staatlich zugelassen (7183808).

Lehrgangsziel:

Der Lehrgang Fachreferent/in für Arbeitsrecht (IHK) ist ein staatlich zugelassener, auf die Dauer von 6 Monaten ausgelegter, berufsbegleitender Fernlehrgang zur Erlangung eines fundierten juristischen Basiswissens im allgemeinen Zivilrecht und darauf aufbauend im Arbeitsrecht, das den Teilnehmer dazu befähigt, einfache Rechtsprobleme selbst zu lösen, bei komplexeren Fällen zumindest eine richtige Einordnung vornehmen zu können, das Fachvokabular eines Volljuristen in arbeitsrechtlichen Materien zu verstehen und somit einem Volljuristen entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten zu können.

Lehrgangsinhalt:

Der Lehrgang beinhaltet die nachfolgend genannten Themen. Diese werden in Form von Skripten mit eingearbeiteten Übungsfällen und einem Lernkontrollsystem mit Fragen und Antworten präsentiert. Zusätzlich erhält der Teilnehmer pro Skript jeweils eine Klausur. Die Klausurlösung übersendet der Teilnehmer an das ZAR zur Korrektur. Die Bewertung mit Korrekturanmerkungen und Hilfen erhält er nach ca. 2 Wochen. Ein begleitender Unterricht ist nicht vorgesehen. Das Lehrmaterial wird zu Beginn des Lehrgangs übersandt und durch im Regelfall monatlich erscheinende Newsletter um aktuelle Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsverfahren ergänzt.

Allgemeines Zivilrecht: allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts (insbesondere Willenserklärung, Vertragsrecht, Rechtsgeschäftslehre, Anfechtung, Stellvertretung, Verjährung); Schuldrecht (Schuldverhältnis, Entstehung, Erlöschen, u. a. Kauf-, Werk-, Dienstvertrag, allgemeine Geschäftsbedingungen, Bereicherungsrecht, Deliktsrecht), Sachenrecht im Überblick (Besitz, Eigentum, Übertragung, Grundstücke).

Methodenlehre: Juristische Arbeitsmaterialien, Recherche, Rechtsanwendungstechnik, Sachverhaltsanalyse, Subsumtion, Gutachtentechnik, Darstellungsformen (Gutachtenstil, Urteilsstil, Votum).

Individualarbeitsrecht: Einführung (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Rechtsquellen, Gestaltungsfaktoren und deren Rangordnung); Arbeitsverhältnisrecht (Arbeitsvertrag: Stellenausschreibung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Zulässigkeit von Fragen im Vorstellungsgespräch, Aufklärungspflichten; Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis: Arbeitspflicht, Lohnzahlung, Nebenpflichten, Urlaubsrecht; Leistungsstörungen: Nicht- oder Schlechtleistung der Arbeit, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Annahmeverzug, Betriebs- und Wirtschaftsstörungen, Haftung im Arbeitsrecht); Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung: ordentliche K., außerordentliche K., Verdachtskündigung, Druckkündigung, Änderungskündigung, Kündigungsschutzgesetz), Arbeitsschutz, Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit, Befristung von Arbeitsverhältnissen, Heimarbeit, Jugendarbeitsschutz.

Kollektives Arbeitsrecht: Einführung (Koalition, Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände); Tarifvertragsrecht (Tarifvertragsparteien, Tarifzuständigkeit, Tariffähigkeit, Tarifwirkung, Tarifbindung, Inhalt von Tarifverträgen, Nachwirkung); Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht (Mittel im Arbeitskampf, Rechtmäßigkeit des Arbeitskampfes, Folgen rechtswidriger Arbeitskämpfe); Betriebsverfassungsrecht (BetrVG, Anwendungsbereich, Grundprinzipien, Organe der Betriebsverfassung und deren Rechtsstellung: Betriebsrat, Amtszeit, Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsführung, Betriebsversammlung, Sprecherausschuss; Beteiligungsrechte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten); Mitbestimmungsrecht.

Lehrgangsdauer:

Der Lehrgang dauert 6 Monate (Regeldauer) und beansprucht eine wöchentliche Bearbeitungszeit von ca. 6-8 Stunden. Durch geringeren oder erhöhten wöchentlichen Zeitaufwand kann die tatsächliche Dauer länger bzw. kürzer sein. Jedoch gilt der Lehrgang nach 12 Monaten als beendet (Höchstdauer des Lehrgangs), Ansprüche gegen den Anbieter (Betreuung, Klausurenkorrektur, Prüfung oder Zeugniserteilung) bestehen danach nicht mehr oder bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Für Inhaber von Bildungsprämien Gutscheinen gelten u.U. andere Beendigungszeitpunkte. Insoweit sind die besonderen Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämien Gutscheinen Bestandteil des Vertrages.

Zulassungsvoraussetzungen:

Grundsätzlich ist Zulassungsvoraussetzung die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der rechtliche Bezüge aufweist (insbesondere kaufmännische Ausbildungsberufe). In Ausnahmefällen können nach vorheriger Beratung auch Personen, die diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Lehrgangsziel auch ohne einen der genannten Bildungsabschlüsse erreichen werden.

Erfolgskontrolle:

Zur Erfolgskontrolle muss der Teilnehmer alle Einsendeklausuren einreichen. Aus ihnen wird eine Gesamtnote ermittelt. Soweit diese mindestens die Notenstufe "ausreichend" erreicht, gilt der Lehrgang als erfolgreich absolviert und es wird ein IHK-Zertifikat ausgestellt. Das IHK-Zertifikat enthält keine Note, sondern nur die Feststellung, dass der Lehrgang erfolgreich absolviert wurde. Zusätzlich erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über die Einsendeklausuren. Eine Klausur kann nur dann wiederholt werden, wenn die Gesamtnote nicht die Notenstufe "ausreichend" erreicht. Bei einem Täuschungsversuch kann eine Klausur mit 0 Punkten bewertet werden, auf eine Wiederholung besteht kein Anspruch. Eine Täuschung liegt vor, wenn die Klausur in wesentlichen Teilen, insbesondere bei der Falllösung, nicht mehr als Eigenleistung angesehen werden kann. Für die Bewertung der Klausur wird das in der Juristenausbildung geltende 18-Punktesystem verwendet. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Das 18-Punkte-System enthält folgende Skalierung: Sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

Lehrgangsgebühr:

Die Höhe der Lehrgangskosten richtet sich danach, ob der Lehrgang postalisch oder über das Internet abgewickelt wird. Zusätzlich gibt es für Teilnehmer, die bereits bestimmte andere Lehrgänge des ZAR belegt haben, gesonderte Konditionen.

a) Postalische Abwicklung: Postalisch bedeutet, dass die Lehrmaterialien einschließlich der Klausuren und der Korrekturen von uns als Postsendung übersandt werden. In diesem Fall betragen die Lehrgangskosten insgesamt 1150,- Euro inkl. MWSt. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in 9 monatlichen Raten zu je 127,77 Euro beginnend ab dem ersten Monat.

B) Abwicklung über das Internet: Abwicklung über das Internet bedeutet: Alle Lehrmaterialien werden vom Veranstalter ausschließlich per e-mail übersandt, als Download oder als HTML-Datei nach Zuteilung eines persönlichen Passwortes angeboten. Alle Übungsklausuren können vom Teilnehmer postalisch oder per e-mail zugesandt werden, die Korrektur der Klausuren wird vom Veranstalter jedoch ausschließlich per e-mail übersandt, ohne dass die Klausur wieder zurückgesandt wird (die Anfertigung einer Kopie ist in diesem Fall sinnvoll, um die Korrekturen besser verstehen zu können). In diesem Fall betragen die Kosten insgesamt 990,- Euro inkl. MWSt. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in 9 monatlichen Raten zu je 110,- Euro beginnend ab dem ersten Monat.

C) Sonderkonditionen für Teilnehmer anderer ZAR-Lehrgänge.

D) Vorauszahlung: Bei Zahlung des Gesamtbetrages zu Lehrgangsbeginn wird die Einsparung von Verwaltungskosten für die im Falle der Ratenzahlung erforderliche Forderungsüberwachung an den Teilnehmer in Form der Gewährung eines Skontos in Höhe von 5 % weitergegeben. Eine rechtlich verbindliche Vorauszahlungsvereinbarung kommt hierdurch nicht zustande, so dass der Teilnehmer bis zum Ende der sonst üblichen Ratenzahlungsdauer die noch nicht fälligen Teilleistungen (§ 2 FernUSG) jederzeit zurückverlangen kann.

Weitere Kosten:

Weitere Kosten entstehen für die Anschaffung der Gesetzestexte in Höhe von ca. 20-30 Euro. Die Gesetzestexte sind aber auch im Internet kostenlos verfügbar. Durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen keine Kosten, die über die üblichen Gebühren, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.

Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Gesamtforderung bei Verzug:

Die jeweiligen Teilzahlungsraten werden zum dritten des Monats, beginnend mit dem Monat der Zugänglichmachung des Lehrmaterials fällig.

Zahlt der Teilnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses zum zweiten Mal die jeweils fällige Teilzahlungsrate nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Lehrgangsveranstalter berechtigt, die gesamte Restforderung sofort zu verlangen.

Kündigung:

Nach § 5 des Fernunterrichtsschutzgesetzes kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

Sonstiges:

Vertragspartner des Teilnehmers sind die IHK Saarland und das ZAR als Kooperationspartner. Die IHK Saarland hat mit der Durchführung des Lehrgangs einschließlich der Geltendmachung der Lehrgangskosten und sonstigen Abwicklung des Vertrages das ZAR beauftragt. Die Vertretungsberechtigten des ZAR sind bevollmächtigt, auch für die IHK Saarland den Fernunterrichtsvertrag gegenzuzeichnen. Der Lehrgangsabschluss ist ein Abschluss der Kooperationspartner als Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit privatrechtlicher Natur. Der Lehrgang bereitet nicht auf eine öffentlich-rechtliche Prüfung vor.

Besondere Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämiegutscheinen:

Vorbemerkung: Der Fernunterrichtsanbieter kann nur dann den Förderanteil bei der zuständigen Behörde anfordern, wenn eine vom Teilnehmer unterschriebene Teilnahmebestätigung (Vordruck) vorliegt, der Eigenanteil bezahlt (am besten vollständig, mindestens aber bis zur Höhe der Förderung) und die Weiterbildung beendet ist. Diese Voraussetzungen müssen bis zum Ende der Erstattungsfrist der jeweiligen Förderphase (vgl. Prämiegutschein) erfüllt sein, denn der Anbieter kann nur bis zu diesem Termin einen Antrag auf Auszahlung der Förderung stellen.

Vereinbarung: Um die Frist einhalten zu können, vereinbaren Anbieter und Teilnehmer, dass die Weiterbildung und damit die Betreuungsleistung einschließlich der Durchführung eventueller Prüfungen spätestens 3 Monate vor Ablauf der Erstattungsfrist enden. Der Teilnehmer trägt Sorge dafür, dass bis zu diesem Termin alle vom Fernunterrichtsanbieter geschuldeten und angebotenen Leistungen angenommen werden. Ggf. ist dabei der oben angegebene wöchentliche Zeitaufwand entsprechend zu überschreiten. Das komplette Lehrmaterial einschließlich der Klausurmusterlösungen wird dem Teilnehmer in jedem Falle überlassen. Bescheinigungen sowie Zeugnisse und Zertifikate können ebenfalls noch nach diesem Zeitpunkt ausgestellt werden. Bei Lehrgängen mit Prüfung ist zu beachten, dass die Prüfung in einem Zeitraum stattfinden muss, der 3 Monate vor dem Ablauf der Erstattungsfrist liegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers

Ort, Datum

Unterschrift ZAR

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugänglichmachung des Unterrichtsmaterials (bei Teillieferungen mit Zugänglichmachung des ersten Teiles) durch Zugang der Zugangsdaten oder Zugang in Papierform. Sind von Anfang an beide Lieferformen vereinbart, beginnt die Frist bei Zugang beider Lieferarten.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ZAR / Hans-Werner Spreizer, Zum Tal 30, 66606 St. Wendel, Tel: 06858-698337, Fax 06858-698338, Mail zar@zar-fernstudium.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Zahlungen, die wir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Ende der Widerrufsbelehrung

Für einen Widerruf kann z. B. die nachfolgende Formulierung aus der Anlage 2 zu Art. 246 a, § 1 EGBGB (Muster-Widerrufsformular) verwendet werden:

An das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Zum Tal 30

66606 St. Wendel

Fax: 06858-698337

E-Mail: zar@zar-fernstudium.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Fernunterrichtsvertrag.

Bestellt am:

Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Anschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum